



Statuten EHC Mirchel

Stand: 05.05.2023

1	Name, Sitz und Zweck	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
1.4	Mitgliedschaften	3
1.5	Neutralität	3
2	Zusammensetzung des EHC Mirchel	3
2.1	Mitgliederkategorien	3
3	Vereinsmitglieder	4
3.1	Aktivmitglieder	4
3.2	Nachwuchs	4
3.3	Schiedsrichter	4
3.4	Funktionäre	4
3.5	Ehrenmitglieder	4
3.6	Sponsoren	4
3.7	Gönner / Passivmitglieder / Donatoren /Supporter	4
3.8	Senioren	5
4	Mutationen	5
4.1	Eintritte	5
4.2	Austritte	5
4.3	Ausschluss	5
5	Rechte und Pflichten	5
5.1	Rechte	5
5.2	Pflichten	5
5.3	Versicherung	6
5.4	Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied	6
6	Organe des EHC Mirchel	6
6.1	Die Mitgliederversammlung	6
6.2	Der Vorstand	8
7	Pflichten der einzelnen Führungsweige	9
7.1	Der Präsident	9
7.2	Vizepräsident	9
7.3	Sekretär	9
7.4	Kassier	9
7.5	Vorstandsmitglieder	9
8	Weitere Funktionen ohne Vorstandszugehörigkeit.....	9
8.1	Nachwuchschef	9
8.2	Materialverwalter	9
8.3	Chef Spielloffizielle.....	9
8.4	Trainer / Coach	9
8.5	Seniorenpräsident	9
8.6	Mannschaftsvertreter	10
8.7	Spezialorgane	10
9	Finanzen / Haftung	10
9.1	Einnahmen des EHC Mirchel	10
9.2	Kontrollstelle	10
9.3	Geschäftsjahr	10
9.4	Haftung	10
10	Schlussbestimmungen.....	10
10.1	Auflösung	10
10.2	Hinterlegung	11
10.3	Inkrafttreten	11

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen «Eishockey-Club Mirchel» besteht seit 1970 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein tritt gegen aussen unter dem Begriff EHC Mirchel auf und wird im folgenden Dokument EHC Mirchel genannt.

1.2 Sitz

Der EHC Mirchel hat seinen Sitz in Mirchel.

1.3 Zweck

Der EHC Mirchel bezweckt:

- den Betrieb, die Pflege und Förderung des Eishockey-Sports
- die Pflege von Kameradschaft unter den Mitgliedern
- die Veranstaltung von Trainings, Trainingslagern und Spielen zur Hebung und Förderung des Eishockey-Sports sowie der körperlichen Ertüchtigung jedes Aktiv-, Nachwuchs- und Senioren-Spielers
- die Veranstaltung von Anlässen zur Finanzierung des Spielbetriebes und zur Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern des EHC Mirchel

1.4 Mitgliedschaften

Der EHC Mirchel ist Mitglied:

- der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
- des Kantonal Bernischen Eishockeyverbandes (KBEHV)

Der Verein kann sich weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen. Der Beschluss obliegt der Mitgliederversammlung.

Der EHC Mirchel unterstellt sich vollumfänglich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports.

1.5 Neutralität

Der EHC Mirchel ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zusammensetzung des EHC Mirchel

2.1 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Nachwuchs
- Schiedsrichter
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Sponsoren
- Gönner/Passivmitglieder/Donatoren/Supporter
- Senioren

3 Vereinsmitglieder

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die gemäss den Bestimmungen der SIHF nicht mehr im Nachwuchsalter sind, den Eishockeysport aktiv betreiben und durch den SIHF lizenziert sind. Die Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Nachwuchs

Nachwuchsmitglieder sind natürliche Personen, die nach den Bestimmungen der SIHF im Nachwuchsalter stehen und sich im Eishockeysport aus- und weiterbilden lassen und den Sport aktiv betreiben. Die Aufnahme minderjähriger Nachwuchsspieler in den EHC Mirchel ist nur mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters möglich. Volljährige Nachwuchsspieler nehmen ihre statutarischen Rechte und Pflichten nach Aufnahme in den EHC Mirchel eigenständig wahr. Bei minderjährigen Nachwuchsspielern werden Stimm- und Wahlrecht durch deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Der EHC Mirchel ist einer von mehreren Stammvereinen der Eishockey-Nachwuchsorganisation HC Wisle. Die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgabenverteilung zwischen den Stammvereinen und dem HC Wisle sind in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

3.3 Schiedsrichter

Schiedsrichter sind Mitglieder, die ihre Schiedsrichtertätigkeit dem EHC Mirchel zur Verfügung stellen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und sind betreffend ihrer statutarischen Rechte den Aktivmitgliedern und Nachwuchsspielern gleichgestellt.

3.4 Funktionäre

Funktionäre sind Mitglieder, die ihre Tätigkeit dem EHC Mirchel zur Verfügung stellen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und sind betreffend ihrer statutarischen Rechte den Aktivmitgliedern und Nachwuchsspielern gleichgestellt.

3.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich um den EHC Mirchel im Besonderen oder nach 15 Jahren aktivem Eishockeysport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.6 Sponsoren

Sponsoren sind Mitglieder des EHC Mirchel, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie besitzen bei einer allfälligen Teilnahme an der Mitgliederversammlung lediglich ein Mitspracherecht.

3.7 Gönner / Passivmitglieder / Donatoren /Supporter

Gönner, Passivmitglieder, Donatoren und Supporter sind Mitglieder des EHC Mirchel, welche den von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder einen höheren Beitrag entrichtet haben. Sie besitzen bei einer allfälligen Teilnahme an der Mitgliederversammlung lediglich ein Mitspracherecht.

3.8 Senioren

Senioren sind Mitglieder, welche sich selbständig in einer eigenen Mannschaft organisieren. Die Mithilfe bei Anlässen wird durch ein Spezialabkommen geregelt. Sie besitzen an der Mitgliederversammlung lediglich ein Mitspracherecht. Für allfällige Schäden aus den Aktivitäten der Seniorenorganisation lehnt der EHC Mirchel jegliche Haftung ab.

4 Mutationen

4.1 Eintritte

Neuaufnahmen von Aktiv- und Nachwuchsspielern liegen ausschliesslich in der Kompetenz des Vorstandes des EHC Mirchel. Mit dem definitiven Eintritt anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und die Beschlüsse des EHC Mirchel.

Alle Eintritte von Aktivmitgliedern, Nachwuchsspielern, Schiedsrichtern und Funktionären erfolgen mit der schriftlichen Beitrittserklärung.

4.2 Austritte

Austrittserklärungen sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Freigabe von Spielern erfolgt gemäss den Bestimmungen der SIHF. Der Austretende haftet dem EHC Mirchel gegenüber für nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Bussen sowie für die ihm vom EHC Mirchel zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände. Aktiv- und Nachwuchsspieler unterliegen zudem den Bestimmungen in den persönlichen Spielerverträgen.

4.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des EHC Mirchel. Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche das Ansehen des Vereins schädigen oder welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Rechte

Gemäss Position 6.1.4.

5.2 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- sich der Organisation und dem Betrieb des EHC Mirchel zur Verfügung zu stellen
- sich an die Statuten und Beschlüsse des EHC Mirchel zu halten
- den Anordnungen des Vorstandes des EHC Mirchel Folge zu leisten
- Verträge und Vereinbarungen, welche der Vorstand des EHC Mirchel mit anderen Clubs, Verbänden, Sponsoren, etc. abschliesst, zu akzeptieren
- das Ansehen des EHC Mirchel in allen Fällen zu wahren
- den Mitgliederbeitrag vor Beginn der Spielsaison zu bezahlen

5.3 Versicherung

Der EHC Mirchel lehnt jegliche Haftungsansprüche der Mitglieder ab. Jeder Spieler ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

5.4 Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied

Mit dem Austritt oder Ausschluss hören sämtliche Mitgliedschaftsrechte auf. Alle noch nicht erfüllten Verpflichtungen bleiben bestehen.

6 Organe des EHC Mirchel

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.1.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des EHC Mirchel. Jährlich im Frühjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

6.1.2 Bekanntmachung

Alle Aktivmitglieder, Nachwuchsspieler, Funktionäre, Schiedsrichter, Rechnungsrevisoren und Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen. Zusätzlich können auch Sponsoren schriftlich eingeladen werden.

6.1.3 Beschlussfähigkeit

Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Es gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

An der Hauptversammlung darf nur über traktandierete Geschäfte endgültig beschlossen werden.

6.1.4 Rechte

Unter die Rechte der Mitgliederversammlung fallen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten auf schriftliches Begehren bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung und Liquidation des EHC Mirchel

6.1.5 Traktanden

Die Festsetzung der Traktanden ist Sache des Vorstandes bzw. des dafür designierten Vorstandsmitgliedes. Nachfolgende Standard-Traktanden werden an der Mitgliederversammlung behandelt:

1. Begrüssung/Traktanden
- 1.1 Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresberichte – Präsident und Mannschaftsvertreter
4. Jahresrechnung, Revisorenbericht
5. Mutationen, Aktive, Apell, Mitgliederbestände, Ehrungen
6. Jahresbeiträge Aktive und Passive
7. Sponsoren/Gönner
8. Wahlen
9. Jahrestätigkeit
10. Nachwuchswesen, Jahresbericht des Nachwuchsvertreters
11. Verschiedenes

Weitere Traktanden können mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

6.1.6 Statutenänderungen

Statutenänderungen dürfen von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Traktandum angekündigt sind. Zu ihrer Gültigkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

6.1.7 Wahlen und Abstimmungen

Die anwesenden Vorstandsmitglieder, Aktivmitglieder, Nachwuchsspieler (bzw. deren gesetzlicher Vertreter), Funktionäre, Schiedsrichter und Ehrenmitglieder haben das Recht auf eine Stimme. Senioren, Sponsoren, Gönner, Passivmitglieder, Donatoren und Supporter besitzen lediglich ein Mitspracherecht.

Alle Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr. Jedes stimmberechtigte Mitglied des EHC Mirchel kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen, jedoch müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sein.

6.1.8 Vorsitz / Protokoll

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes dafür vorgängig bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Der Sekretär hat im Protokoll die Beschlüsse festzuhalten. Ausserdem soll das Protokoll über die von den Mitgliedern abgegebenen Erklärungen Aufschluss geben. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet.

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Mitglieder

Der Vorstand des EHC Mirchel besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- maximal 5 weitere Mitglieder

6.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- Führung der Geschäfte des EHC Mirchel
- Vertretung des EHC Mirchel gegen aussen
- Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme-/Austrittsgesuche sowie Ausschlüsse
- Transfers und Anstellung von Trainern und Spielern
- Ernennung von Spezialorganen
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Organisation von Anlässen und Veranstaltungen
- Kontakt mit Vereinen und Verbänden
- Überwachung der korrekten Handhabung der Statuten
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des EHC Mirchel

6.2.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.2.4 Wahl und Demission der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden im Zweijahresrhythmus von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nach dem Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.2.5 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Einberufung der Vorstandssitzungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

6.2.6 Unterschriftsberechtigungen

Alle Vorstandsmitglieder des EHC Mirchel sind unterschriftsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien. Trainer- und Spielerverträge werden ausschliesslich vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Sportchef unterzeichnet.

7 Pflichten der einzelnen Führungszeige

7.1 Der Präsident

Der Präsident leitet den Vorstand des EHC Mirchel, er übernimmt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen, vertritt den EHC Mirchel nach aussen und nimmt an Verbandssitzungen teil.

7.2 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er kann bestimmte Ressorts übernehmen.

7.3 Sekretär

Der Sekretär ist für die Protokollführung an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Er erledigt alle anfallenden und ihm vom Vorstand übertragenen Korrespondenzen. Er erstellt das Mitgliederverzeichnis und lädt zu Versammlungen und Sitzungen ein.

7.4 Kassier

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er führt die gesamte im Zusammenhang mit der Kasse stehende Korrespondenz und hat nach bestem Wissen und Gewissen mit den ihm anvertrauten Geldern umzugehen. Bei Kapitalanlagen hat er zuerst die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Auf Ende des Geschäftsjahres schliesst der Kassier die Rechnung ab und hält diese mit allen Belegen zur Verfügung der Kontrollstelle.

7.5 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder übernehmen diverse Aufgaben gemäss Ressortverteilung in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

8 Weitere Funktionen ohne Vorstandszugehörigkeit

8.1 Nachwuchschef

Der Nachwuchschef ist die Kontaktperson zur Nachwuchsorganisation HC Wisle als Vertreter des EHC Mirchel.

8.2 Materialverwalter

Dem Materialverwalter obliegt die Verwaltung des gesamten Clubmaterials und die Organisation des Unterhalts. Er stellt das zum Spielbetrieb notwendige Material bereit und führt eine Kontrolle über das an die Spieler abgegebene Material. Er erstellt ein genaues Inventar zuhanden der Mitgliederversammlung.

8.3 Chef Spieloffizielle

Der Chef Spieloffizielle ist verantwortlich für die Einteilung der Zeitnehmer, Speaker, Schreiber und Strafbankbetreuer.

8.4 Trainer / Coach

Die Rechte und Pflichten der Trainer/Coaches werden in individuellen Verträgen geregelt.

8.5 Seniorenpräsident

Der Seniorenpräsident ist das Verbindungsglied zwischen dem Vorstand und der Seniorenvereinigung.

8.6 Mannschaftsvertreter

Die Captains der Aktivmannschaften vertreten ihre Equipe und sind für einen gesunden, sportlichen Geist unter den Spielern verantwortlich. Sie sind Verbindungsglieder zwischen Vorstand und Spielern.

8.7 Spezialorgane

Spezialorgane und deren Funktion werden vom Vorstand bestimmt.

9 Finanzen / Haftung

9.1 Einnahmen des EHC Mirchel

Die Einnahmen des EHC Mirchel setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus Spielen und Veranstaltungen
- Werbeeinnahmen
- Zinserträge / Spenden
- Übrige Einnahmen

9.2 Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung und erstatten dieser schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer ist auf 3 x 3 Jahre beschränkt.

9.3 Geschäftsjahr

Das jeweilige Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April.

9.4 Haftung

Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Hierfür haftet einzig das Vereinsvermögen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ein Vereinsvermögen, so ist dieses zusammen mit dem clubeigenen Material und allfälligen Akten der Einwohnergemeinde Mirchel zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Dieses Vermögen ist einem allfälligen Rechtsnachfolger auszuhändigen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Eishockeyclub gegründet, so stellt der Vorstand der Gemeinde Mirchel das verbleibende Vermögen zweckgebunden für die Förderung des Sports in der Gemeinde zur Verfügung.

10.2 Hinterlegung

Diese Statuten wurden bei der SIHF (Swiss Ice Hockey Federation) hinterlegt.

10.3 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung im Juli 1974 einstimmig angenommen und an den Mitgliederversammlungen vom 30. April 1993, 28. April 2006, 30. April 2021 und 5. Mai 2023 revidiert und genehmigt worden.

Diese Version vom 5. Mai 2023 ersetzt alle früheren Fassungen, welche hiermit ihre Gültigkeit verlieren.

Mirchel, 5. Mai 2023

EISHOCKEY-CLUB MIRCHEL

Der Präsident



Martin Neuenschwander

Die Kassierin



Manuela Krähenbühl

Die Sekretärin



Priska Zurflüh